



SATZUNG

Zwecks besserer Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung im Text verzichtet.

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Der Gandersheimer Tennisclub e.V. ist Rechtsnachfolger des Tennisvereins Gandersheim 1902

§ 2

Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig VR120018 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

§ 3

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen und durch die Einrichtung von Tennissportanlagen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Arten der Mitglieder

Der Club hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen die:

- volljährigen Mitglieder
- jugendlichen Mitglieder
- In der Ausbildung befindlichen Mitglieder
- auswärtige Mitglieder*

* als „Auswärtig“ gilt, wer außerhalb eines Radius von 20 km des Mittelpunkts Tennisplatzweg 6 in Bad Gandersheim seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt hat. s. Anlage 1!

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die unter besonderen vom Vorstand festgelegten Bedingungen bestätigt werden und den Verein finanziell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder sind Knaben und Mädchen bis zum vollendeten* 18. Lebensjahr. Sie sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Maßgebend für die Einreihung in die Jugendabteilung ist das Geburtsjahr.

*Vollendetes Lebensjahr – die Frist (12 Monatsfrist entspricht einem Lebensjahr) endet mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Mithin erfolgt die Vollendung eines Lebensjahres (12 Monatsfrist) am Vortag des Geburtstages (24:00 Uhr).

Familienmitgliedschaft - Als „Familie“ gelten bis zu zwei in einem gemeinsamen Haushalt wohnende Erwachsene einschließlich aller zum Haushalt gehörenden **schulpflichtigen** Kinder, Kinder in Ausbildung bzw. Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme beschließen.

Aufnahmegesuche von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende
- b) Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt
- c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerer Verfehlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Anstandes und der Ehrenhaftigkeit.

Der Ausschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Anträge aus Ausschluss können stellen: Der Vorstand, der Ältestenrat oder 10 Mitglieder

- d) ~~Jugendliche~~ Jugendliche Mitglieder können bei Verstößen gegen die Spielordnung oder bei anhaltender Disziplinlosigkeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund auf Antrag des Sportwartes oder des Jugendwartes durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch gegenüber dem Club.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vom Club unterhaltenen Spielanlagen und Geräte nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung*, die vom Vorstand beschlossen wird, zu benutzen.

***Die Platz- und Spielordnung vom März 2018 ist Bestandteil dieser Satzung.** s. Anlage 2!

Alle Mitglieder sind berechtigt, die übrigen Anlagen und Einrichtungen im Clubhaus zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches aktives und passives Wahlrecht und das Antragsrecht.

Die Mitglieder unter 18 Jahren sind in den Versammlungen der Jugendabteilung antrags- und stimmberechtigt. Der Jugendwart hat in diesen Versammlungen ein Vetorecht, wenn dies die Interessen des Tennisclubs notwendig machen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag der Jugendlichen. Jeder Jugendliche hat bei der Mitgliederversammlung das Anhörungsrecht.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Clubbetriebes werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch die Arbeitsumlage und Spenden gedeckt, deren Höhe (außer Spenden) durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Zahlungsweise der Beiträge, die Jahresbeiträge sind, erfolgt **grundsätzlich im SEPA-Lasteinzugsverfahren**. Das Einzugsverfahren kann vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr erfolgen. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine andere Zahlungsweise vorgenommen haben, können diese beibehalten, jedoch haben sie den Jahresbeitrag in der ersten Jahreshälfte zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat das Mitglied die Mahnkosten zusätzlich zu zahlen. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und wird es deshalb nach §9 b) ausgeschlossen, ist der gesamte Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Mahngebühren sofort fällig. Der fällige Betrag kann im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben werden.

Eine Ermäßigung der Beiträge aus besonderen Gründen kann der Vorstand beschließen. Eine andere Zahlungsweise im Einzugsverfahren kann der Kassenwart genehmigen.

Darüber hinaus erhebt der Club gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2008 von allen aktiven erwachsenen Mitgliedern eine jährliche Arbeitsumlage. Diese gilt nicht für Passiv-Mitglieder, Studenten, Jugendliche, Kinder und Auswärtige. Im Jahr nach Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Pflicht zur Entrichtung einer Arbeitsumlage.

Die Mittel aus der Arbeitsumlage werden ausschließlich für die Pflege und Instandsetzung der Liegenschaft verwendet. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten im erforderlichen Umfang auf einen Platzmeister und/oder einen Raumpfleger zu übertragen. Die Vergütung erfolgt als Minijobber und/oder kurzfristig Beschäftigte (s.a. § 16 Abs. 3).

Dessen unbenommen können alle ordentlichen Mitglieder Arbeitseinsätze übernehmen. Eine Vergütung auf Basis des gesetzlichen Mindeststundenlohns erfolgt auf Antrag bis zur maximalen Höhe der erhobenen Umlage.

Die Arbeitsumlage für Vorstandsmitglieder gilt durch deren Vorstandsarbeit als abgegolten.

§ 12

Das Clubhaus

Der GTC betreibt ein Clubhaus, welches allen Mitgliedern und Gästen des Clubs in der Saison zur Verfügung steht. Das Clubhaus kann gegen Gebühr für private Veranstaltungen gemietet werden, wobei Vereinsinteressen ausnahmslos vorgehen.

Im Clubhaus, für welches eine Gaststättenkonzession vorgehalten wird, besteht Selbstversorgung. Getränke (grundsätzlich Flaschenabfüllung) können zum Selbstkostenpreis erworben und konsumiert werden. Für den Einkauf zeichnet der Vorstand verantwortlich. **Mitgebrachte oder anderswo erworbene Getränke dürfen im Clubhaus und der Außenterrasse im Zeitraum 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht konsumiert werden. Ausnahme: Kinder und Jugendliche, private Veranstaltungen**

III. Organe des Clubs und ihre Aufgabe

§ 13

Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Es gibt:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung **grundsätzlich** in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen ist. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen nach Beschluss oder Eingang des Antrages bei Vorstand zu erfolgen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt sein. Das heißt, dass die Einladung spätestens 10 Tage vor der Versammlung versandt worden sein muss. Der Versand erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, alternativ per Briefpost. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zu beschließen hat. In diesem Fall muss die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens 51% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung sollte, soweit notwendig, folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen

des Vorstandes
der Kassenprüfer

- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Weitere Punkte kann der Vorstand auf die Tagesordnung setzen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Bei Beschlüssen entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. **Diese Niederschrift hat 14 Tage im Clubhaus auszuhängen.**

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne des Vereinszweckes zu führen, das Vereinsvermögen sorgfältig und sparsam zu verwalten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim in der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den Wahlvorschlägen der Mitglieder. Eine frühere Wahl wird notwendig, wenn der Vorstand zurücktritt, ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder dem Vorstand das Misstrauen während der Amtszeit durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird. Wenn nur ein Wahlvorschlag erfolgt, kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dieses Ersatzmitglied tritt die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds mit Stimmrecht ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Vertreters.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. einem Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schrift- und Pressewart

Doppelmandate sind zulässig. Inhaber eines Doppelmandats haben bei Abstimmungen und Wahlen nur eine personenbezogene Stimme.

§ 16

Aufgabe der Vorstandsmitglieder

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Der GTC wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Aufgaben rund um die Liegenschaft können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages (s. § 11 – Arbeitsumlage) ausgeübt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme einer seiner Stellvertreter. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Dem Kassenwart obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb und die Durchführung von Turnieren verantwortlich.

Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit zuständig.

Die Öffentlichkeitsarbeit – einschließlich Internetauftritt – regelt der Vorstand in Absprache.

Der Vorstand darf im Laufe des Geschäftsjahres höchstens bis zu den eingehenden Mitgliedsbeiträgen verfügen, es sei denn, die Mitgliederversammlung gibt ihm für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Verfügungsrecht.

Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterzeichnung **des geschäftsführenden Vorstands**

§ 17

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer für ein Rechnungsjahr.

Auf der folgenden Jahreshauptversammlung scheidet der erstgewählte Prüfer aus. Der zweite Prüfer und der Ersatzprüfer folgen automatisch in das Amt, so dass lediglich ein neuer Ersatzprüfer gewählt werden muss.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht über den Rechnungsabschluss des Kassenwarts. Sie haben bei der Jahreshauptversammlung den Antrag über die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 18

Schlichtungsverfahren (bisher Ältestenrat)

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und für die Ahndung von Verfehlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Anstandes zeichnet der Vorstand verantwortlich (s.a. § 7 d dieser Satzung).

Berät der Vorstand über ein Mitglied, so ist dieses vor einer Entscheidung anzuhören. Beschlüsse werden in Sitzungen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden wirksam durch Zustellung an den Betroffenen, die durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

§ 19

Die **Auflösung des Vereins** kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 14 Tagen mit 7-tägiger Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf immer einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20

Bestimmung über das Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutz

Der GTC wahrt den Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und seiner Satzungsbestimmungen.

§ 22

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 04.11.1946, geändert in den Jahreshauptversammlungen vom 18.03.1960, 23.10.1965, 23.06.1972, 01.12.1975 und **03.03.2006**.

Bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen des Vorstands im Frühjahr 2025 bleibt der bisherige Vorstand in unveränderter Form im Amt.

Bad Gandersheim, 17.06.2022

Ralf Büsselmann

1. Vorsitzender